

1931. Heimschaffung. Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Kehl-Kuster, Samuel, geboren 1867, von Rebstein, Kanton St. Gallen, dessen Ehefrau Johanna, geboren 1879, und deren Kinder Lydia, geboren 1902, Samuel, geboren 1903, Bertha, geboren 1905, Max, geboren 1910, zurzeit im Luisenstift der Heilsarmee, Hammerstraße 41, in Zürich, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung heimgeschafft, sofern nicht die Heimatgemeinde für alle hier notwendige Unterstützung aufkommt.

Den Eheleuten Kehl-Kuster wird im Heimschaffungsfalle die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons St. Gallen wird geschrieben:

Wie der in Abschrift beiliegenden Eingabe der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich vom 27. Juli 1918 zu entnehmen ist, fällt Samuel Kehl-Kuster, geboren 1867, von Rebstein, Kanton St. Gallen, mit seiner Familie, bestehend aus der Ehefrau Johanna, geboren 1879, und den Kindern Lydia, geboren 1902, Samuel, geboren 1903, Bertha, ge-

boren 1905, und Max, geboren 1910, hier der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last. Unsere Direktion des Armenwesens hat für die notwendige Unterstützung der Familie zu Lasten der Staatskasse einstweilen Gutsprache geleistet, und wir ersuchen Euch, die heimatliche Armenbehörde zur Beschlußfassung darüber zu veranlassen, ob sie für diese notwendige Unterstützung aufkommen oder aber die Familie in direkte Fürsorge übernehmen will. Die Kostengarantie ist eventuell innert 10 Tagen unserer Direktion des Armenwesens zu übermitteln. Für den Fall der ausdrücklichen oder stillschweigenden Ablehnung der notwendigen Unterstützung haben wir gemäß Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung die Heim-schaffung der Familie beschlossen und werden diese Maßnahme nach Ablauf der genannten Frist zum Vollzuge bringen lassen.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand der Stadt Zürich, die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, sowie die Direktion des Armenwesens.